**An das**

**Landesamt für Besoldung und Versorgung**

**Bescheid über die Festsetzung von Versorgungsbezügen vom**

**Hier: Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom mit dem die Versorgungsbezüge unter Anrechnung eines Versorgungsabschlages von € festgesetzt worden sind, lege ich hiermit

**Widerspruch**

ein.

Begründung:

Der Bescheid ist rechtswidrig. Er ist daher aufzuheben und die Versorgungsbezüge sind ohne einen Versorgungsabschlag festzusetzen und auszuzahlen.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 1 BeamtVGBW ist aufgrund der darin enthaltenen Altersdiskriminierung europarechtskonform derart auszulegen, dass es auf die Vollendung der dort genannten Lebensjahre nicht ankommt. Das Ruhegehalt ist danach nicht um einen Versorgungsabschlag zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mindestens 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre vorzuweisen hat.

Die Regelung in ihrer jetzigen Fassung ist europarechtswidrig und verstößt gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Sie verstößt gegen die Richtlinie 2000/78/EG und ist deshalb nicht mehr anzuwenden. Auch liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung Art. 3 Abs. 1 GG vor. Zum Weiteren stellt diese Regelung einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dar. Aufgrund dieses Verstoßes hat unser Mitglied auch Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens gemäß § 15 AGG.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 1 BeamtVGBW ist daher europarechtskonform auszulegen mit der Maßgabe, dass die dort genannte Voraussetzung „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ nicht zur Anwendung kommt.

Die Regelung stellt auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den in der Rentenversicherung Beschäftigten dar. Diese können bereits mit 63 Jahren und 45 Beitragsjahren eine abschlagfreie Rente beanspruchen. Auch die strukturellen Unterschiede zwischen den Systemen können die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Altersgrenze nicht rechtfertigen.

Darüber hinaus mache ich vorsorglich einen Schadensersatzanspruch aus § 15 Abs. 1 AGG geltend.

Für den Fall, dass der Dienstherr diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben sollte, steht mir ein Entschädigungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG zur Seite.

Da bereits zwei Verfahren (VG Freiburg, Az.: 5 K 2973/15; VG Hannover, Az.: 13 A 2296/15) gerichtlich anhängig sind, bitte ich das Widerspruchsverfahren unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in diesen Verfahren Ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift